

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 87 (1936)
Heft: 2

Artikel: Schweizerische Arbeitsdiensttagung in Bern
Autor: H.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glaubigt werden muss, und zweitens zur Auffindung neuer Unterscheidungsmerkmale von Holzarten, deren systematische Stellung noch nicht sicher festgelegt ist.

Versuchen wir zunächst die erstgenannte Untersuchungsart kurz zu beleuchten. Bekanntlich gibt es manche Merkmale oder Gruppen von Merkmalen, die für gewisse Pflanzenfamilien charakteristisch sind, wie z. B. bei den Myrtaceen, Meliaceen, Ebenaceen oder den baumartigen Leguminosen. Viel häufiger aber sind die anatomischen Merkmale nur für die Gattungen kennzeichnend, wie z. B. für die Linden, die Erlen, die Birken, die Ahorne, die Ulmen, sowie für verschiedene Rosaceen (*Pirus*, *Prunus*, *Mespilus*, *Crataegus* usw.). Da jede dieser Gattungen kaum mehr als 5—10 oder höchstens bis 20 Arten umfasst, bietet die Bestimmung der wildwachsenden Arten dieser Gattungen auf Grund ihrer Holz-anatomie keine allzu grosse Schwierigkeit.

Es ist auch relativ einfach, nach der Anatomie des Holzes unsere drei Pinusarten zu unterscheiden; man wird jedoch begreifen, dass durch die Holzanatomie allein die Bestimmung der zahlreichen nordamerikanischen Kieferarten weniger leicht ist. Ähnlich verhält es sich mit unseren drei Eichen, obschon hier bei der Bestimmung durch das Auftreten von Zwischenformen stets eine gewisse Unsicherheit besteht; sucht man aber die 30 bis 40 nordamerikanischen Eichen¹ voneinander zu unterscheiden oder die 160 australischen Eucalyptus oder die 200 bis 300 Cassia-, Acacia- und Mimosaarten, so stösst man auf eine sehr schwierige Aufgabe, deren Lösung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, da gegenwärtig diese schwierigen Gruppen noch ungenügend anatomisch bearbeitet sind. Man muss sich daher in vielen Fällen damit begnügen, die Gattung, Untergattung oder Artgruppe zu bestimmen, der die betreffende Holzart angehört. (Schluss folgt.)

4. Schweizerische Arbeitsdienstagung in Bern.

Auf Einladung der Schweizerischen Zentralstelle für Freiwilligen Arbeitsdienst versammelten sich am 18. Januar 1936 in Bern Vertreter der Arbeitsämter, Arbeitsdienststellen, Berufsberater, Leiter und Freunde des Arbeitsdienstes zur 4. Schweizerischen Arbeitsdienst-

¹ *Asa Gray* gibt für das zentrale und nordöstliche Gebiet der U. S. A. 22, *J. K. Small* (Southeastern Flora U. S. A. 1933) für den Osten und Kalifornien allein sogar 42 *Quercus*arten an.

tagung. Es erscheint gerechtfertigt, im Zusammenhang mit dem Bericht über die Tagung einen Rückblick auf die Entstehung, Entwicklung und heutige Organisation des schweizerischen Arbeitsdienstes zu werfen.

Der Gedanke der Einführung eines obligatorischen Arbeitsdienstes für die gesamte Schweizerjugend wurde im Jahre 1922 durch die Motion Waldvogel im Nationalrat erstmals zur Diskussion gestellt, konnte jedoch wegen zahlreichen Schwierigkeiten nicht verwirklicht werden. Die erste praktische Grundlage schaffte die schweizerische Studentenschaft durch die seit dem Jahre 1925 organisierten Studentenkolonien. Auf deren Erfahrungen wurde 1932 der erste freiwillige Arbeitsdienst für jugendliche Erwerbslose aufgebaut, der infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage einen raschen Aufschwung nahm. Um ein einheitliches Vorgehen bei den Behörden zu ermöglichen und den Arbeitsdienst auf breiterer Basis aufbauen zu können, gründeten die bisherigen Veranstalter freiwilliger Arbeitsdienste unter Mitwirkung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit am 22. März 1933 die Schweizerische Zentralstelle für Freiwilligen Arbeitsdienst, die heute nahezu dreissig Verbände und amtliche Stellen umfasst. Der Zweck des Arbeitsdienstes wird von der Zentralstelle wie folgt umschrieben :

« Der freiwillige Arbeitsdienst ist eine Not- und Hilfsmassnahme; er will jugendlichen Arbeitslosen Gelegenheit bieten, ohne eigentlichen Lohn an einer der Allgemeinheit oder der wirtschaftlichen Förderung leidender Volksgenossen dienenden Aufgabe sich zu beteiligen. Die Aufgaben dürfen den freien Arbeitsmarkt nicht beeinträchtigen; sie müssen zusätzlicher Art, gemeinnützig und volkswirtschaftlich zweckmässig sein. »

Von verschiedener Seite wurde mehrmals die Einführung eines obligatorischen oder wenigstens zumutbaren Arbeitsdienstes angeregt. Die Expertenkommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes entschied sich jedoch am 26. Juni 1934 für die Beibehaltung der Freiwilligkeit. Durch den Bund wurde die Frage des Arbeitsdienstes im Bundesbeschluss über Arbeitsbeschaffung und Krisenbekämpfung vom 21. Dezember 1934 wie folgt geregelt :

Art. 14. Der Bundesrat wird ermächtigt, an Unternehmungen des freiwilligen Arbeitsdienstes und ähnliche Einrichtungen, die sich in erster Linie die Förderung und Erhaltung der Arbeits- und Berufstüchtigkeit jugendlicher Arbeitsloser durch geregelte Beschäftigung zum Ziele setzen, Beiträge leisten.

Der Bundesrat wird Vorschriften über die Durchführung der freiwilligen Arbeitsdienste erlassen; die Veranstaltungen sind den Arbeitslosen aller Kantone, soweit dafür ein Bedarf besteht, offen zu halten.

Der Bund sorgt in Verbindung mit den Kantonen für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsprojekte. Die auszuführenden Arbeiten müssen volkswirtschaftlichen oder kulturellen Wert haben und sollen das freie Gewerbe nicht in ungehöriger Weise konkurrenzieren.

Art. 15. Der Bundesbeitrag darf höchstens zwei Fünftel der Auslagen des freiwilligen Arbeitsdienstes erreichen, wobei jedoch die Ausgaben für Baumaterialien und Werkzeuge in der Regel ausser Betracht fallen.

Der Bund sorgt für die Ausbildung geeigneter Lagerleiter.

Art. 16. Kantone und Gemeinden haben, soweit sie nicht selbst Träger des Arbeitsdienstes sind, an die normalerweise für die Bemessung der Subvention in Betracht fallenden Kosten zusammen einen ebenso hohen Beitrag zu leisten wie der Bund. Diese Leistung fällt in der Regel zu Lasten desjenigen Kantons und derjenigen Gemeinde, in denen der Teilnehmer am Arbeitsdienst seinen Wohnsitz hat. Die Teilnehmer am Arbeitsdienst müssen bei einem öffentlichen Arbeitsnachweis oder einem staatlich anerkannten Facharbeitsnachweis angemeldet sein und der Vermittlung der genannten Nachweisstellen zur Verfügung stehen. Sie sollen in der Regel das 24. Altersjahr nicht überschritten haben. Die Arbeitsnachweisstellen haben sich darum zu bemühen, dass den Lagerteilnehmern wenn immer möglich, normale Arbeitsstellen zugewiesen werden.

Nach Bedürfnis können auch an Arbeitslager für ältere Arbeitslose Bundesbeiträge geleistet werden.

Mit der Ausführung des Beschlusses wurde die im Herbst 1934 gegründete und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angegliederte Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung betraut. Im Mai 1935 erschien eine Verordnung über den Arbeitsdienst, nach deren Richtlinien heute sämtliche Arbeitsdienststellen einheitlich arbeiten. Die Zentralstelle gibt den interessierten Behörden, Arbeitsdienststellen und den Leitern und Freunden des Arbeitsdienstes alljährlich Gelegenheit, sich an einer Arbeitsdiensttagung über die Erfahrungen auszusprechen und Vorschläge für den weiteren Ausbau des Arbeitsdienstes zu unterbreiten.

Die diesjährige 4. *Schweizerische Arbeitsdiensttagung* vom 18. Januar in Bern, die durch Regierungsrat *Joss* geleitet wurde, verfolgte vor allem den Zweck, einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen bei der beruflichen Förderung jugendlicher Arbeitsloser zu geben.

Unter Führung von Fürsorgedirektor *Steiger* wurde am Vormittag der Gutsbetrieb Enggiststein bei Worb besichtigt, in welchem die Stadt Bern ein landwirtschaftliches Umschulungslager und ein Berufslager für Schreiner eingerichtet hat. Nach den Ausführungen des Leiters lehrten die bisherigen Erfahrungen, dass nur eine beschränkte Zahl der Teilnehmer für die Landwirtschaft gewonnen werden kann. Vorurteile, Gewohnheit an eine feste, kurze Arbeitszeit und die Vorliebe für den gelernten Beruf erschweren die Umschulung. Trotzdem wurden aber teilweise sehr gute Erfolge gezeitigt, indem eine Anzahl der umgeschulten Arbeitslosen dauernd in der Landwirtschaft Beschäftigung fand. Sämtliche Lagerteilnehmer wurden besonders auch im Gemüsebau ausgebildet, so dass sie imstande sind, einen kleinen Pflanzgarten zu besorgen. Einen ganz ausgezeichneten Eindruck machte das Berufslager für Schreiner. Die systematische berufliche Weiterbildung geht darauf aus, die jungen Schreiner zu flinker und exakter Handarbeit zu erziehen und damit das eigentliche Handwerk zu fördern. Anschliessend wurden in der alten Waffenfabrik Bern unter der Führung von Gemeinderat Dr. *Bärtschi* und Herrn Direktor *Aebi* von der bernischen Lehrwerkstätte die Berufskurse für Metallarbeiter besucht, die ähnliche Ziele wie das Lager in Enggiststein verfolgen.

Zur Eröffnung der Nachmittagsverhandlungen gab der Tagespräsi-

dent, Herr Regierungsrat *Joss*, einen Überblick über die bisherigen Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit: Arbeitsnachweis, Arbeitsverteilung auf das ganze Jahr, Beschaffung zusätzlicher Arbeiten und Organisation von Arbeits- und Berufslagern. Er wies auch auf die Ausbaufähigkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes hin.

Herr *Schwander*, Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, orientierte in einem ausführlichen Vortrag über die berufliche Förderung Arbeitsloser und die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsdienst. Als zweiter Hauptreferent sprach Herr *Jucker*, Sekretär des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, über die Mitarbeit des Berufsberaters im Arbeitsdienst. Nach den interessanten Ausführungen über Ursache und Folgen der Arbeitsnot wehrte er sich dagegen, dass Verwahrloste, im Leben unbrauchbare Menschen und Psychopathen in die Arbeitslager abgeschoben werden. Er will hier Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Initiative fördern, was den jungen Arbeitslosen vielfach fehle.

Die anschliessende Aussprache wurde sehr ausgiebig benutzt, wobei im wesentlichen folgendes resultierte:

1. Der schweizerische Arbeitsdienst kann sich nicht an ausländische Vorbilder halten und muss weiterhin auf der Grundlage der Freiwilligkeit ausgebaut werden.
2. Berufs- und Arbeitslager sind nebeneinander notwendig.
3. Es dürfen nicht wahllos alle Arbeitslosen in Lagern untergebracht werden.
4. Gutqualifizierte Lagerteilnehmer sollten von den Arbeitgebern in vermehrtem Masse bevorzugt werden.
5. Der Arbeitsdienst muss ausgebaut werden und sollte vor allem auch diejenigen Kreise erfassen, die ihm bis heute aus politischen Gründen fern blieben, wenn er seine Wirkung im Kampf gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit voll entfalten soll.

Der Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes lehnte jedoch entschieden ab, dass ein zu starker Druck auf den Besuch von Arbeitslagern ausgeübt werde, während derjenige des Schweizerischen kaufmännischen Vereins eine Aufrüttelung der jugendlichen Arbeitslosen und eine fühlbare Aufmunterung zur Teilnahme am Arbeitsdienst für unbedingt notwendig erachtete.

Wir möchten nach dem Bericht noch kurz einen Gedanken berühren, der an der Tagung entsprechend deren Zielsetzung nicht zur Diskussion gelangte. Der Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes setzt eine vermehrte Zuweisung von Projekten voraus, denn mit Ausnahme des kantonalen Jugendamtes Zürich, das im Auftrag des Kantons vor allem Forstarbeiten ausführt, fehlte bis dahin eine systematische Projektbeschaffung. Die verschiedenen Arbeitsdienststellen haben deshalb die meisten Projekte bisher nur mehr oder weniger zufällig gefunden. Am ehesten verfügt entschieden die Forstwirtschaft über geeignete Arbeitsmöglichkeiten (Waldweggebauten, Korrektion bestehender Waldwege, Durchforstungen abgelegener Bestände usw.),

doch erlaubt die heutige Lage der Waldwirtschaft nur in den seltensten Fällen, dass der Wald mit 20 % der Lagerkosten und den Auslagen für das Material (Baumaterialien, Werkzeuge usw.) belastet wird. Wenn die forstlichen Projekte tatsächlich einen gewissen Anspruch auf Zusätzlichkeit erheben sollen, müssen Wege gesucht werden, um den Wald in der Regel wesentlich stärker zu entlasten.

Zum Schlusse möchten wir noch darauf hinweisen, dass Arbeitgeber und vor allem die Bauaufsicht in allen Fällen ein Mitspracherecht bei der Wahl des technischen Lagerleiters verlangen sollten. Dadurch würde nicht nur der Erfolg des Arbeitsdienstes besser gewährleistet, sondern auch die ohnehin erschwerte Aufsicht etwas erleichtert. Wenn irgendwie möglich, sollten grössere, in der Forstwirtschaft tätige Arbeitslager durch junge Forstingenieure geleitet werden.

H. L.

MITTEILUNGEN

Nassholz, ein bisher wenig beachteter Fehler des nordischen Koniferenholzes.

Heft II der « Svenska Skogsvårdsföreningens Tidskrift », der Zeitschrift des Schwedischen Forstvereins, dieses Jahres enthält einen 80 Seiten starken Bericht von *Torsten Lagerberg* mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache über « Wetwood in Conifers ».

Obwohl das « Nassholz » nicht nur in den Nadelwäldern Nordschwedens, sondern auch im Norden von Norwegen und Finnland weit verbreitet ist, wurde dieser Holzfehler bis jetzt noch wenig untersucht.

Der schwedische Autor unterscheidet bei der Fichte zwischen zwei Typen von « Nassholz »: solches das von abgestorbenen Ästen und solches das von den Wurzeln aus entsteht; beide Formen entwickeln sich vollkommen unabhängig voneinander.

Die erste, das « branch-born Wetwood » tritt im oberen Stammteil auf, als scharf umgrenzte, senkrechte Stränge im Stamminnern, ausgehend von abgestorbenen Ästen, von wo aus sie sich in erster Linie abwärts, aber auch aufwärts ausbreiten. Die Krankheit entwickelt sich hauptsächlich im südlichen Quadrant des Querschnittes, wo sich auch die meisten Äste bilden.

Durch die tiefen Längsrisse abgestorbener Äste kann das Regenwasser oder das Wasser von schmelzendem Eis und Schnee in das Stamminnere gelangen. Daher kommt der Fehler gewöhnlich erst bei 170 bis 180 Jahre alten Bäumen vor. Wenn der Baum gut wächst und in normaler Weise Holz und Harz bildet, besteht keine Gefahr. Aber die alten Nadelhölzer im Norden wachsen meistens sehr langsam und bilden bei den Aststummeln statt Holz ein lockeres Parenchymgewebe. Diese Krankheitsform kommt besonders vor in Beständen, die anfänglich rasch wuchsen, in denen aber das Wachstum nach 70 bis 80 Jahren